

## ARBEITSBLATT 2:

# Job und Familie



### Aufgaben:

#### Thema

#### Familie und Job – eure Pläne

- 1 Welche Wünsche und Pläne hast du?  
Willst du später Kinder haben?  
Wie stellst du dir dann die Aufgabenteilung und Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor?  
Schwebt dir eher das klassische Modell vor – einer arbeitet, der oder die andere kümmert sich um die Kinder und arbeitet, wenn überhaupt, halbtags – oder möchtest du Arbeit und Kinder anders unter einen Hut bringen?  
Ist das für deine Berufswahl wichtig?
- 2 Welche Möglichkeiten der Kinderbetreuung gibt es?

#### Thema

#### Besonderer Schutz für Schwangere und Elternzeit

Selina hat einen auf 6 Monate befristeten Arbeitsvertrag,  
Jenny ist noch in der Probezeit ihrer Ausbildung. Beide sind schwanger.

- 1 Welche Regelungen treffen auf Selina und Jenny nach dem Mutterschutzgesetz zu?  
Sind beide jetzt unkündbar?
- 2 Ab wann und wie lange nach der Geburt greift das Mutterschutzgesetz?  
Was regelt die Elternzeit?
- 3 Jenny bekommt derzeit 450 € Netto. Ihr Freund ist schon mit der Ausbildung fertig und verdient 1500 € Netto. Im Moment planen sie, dass Jenny die ersten 9 Monate zu Hause bleibt und anschließend ihr Freund in die Elternzeit geht, so dass sie die Ausbildung weitermachen kann. Mit wie viel Elterngeld können sie rechnen?

## ARBEITSBLATT 2: Job und Familie

### IM JOB

#### Job und Familie

Während der Schwangerschaft greift das **Mutterschutzgesetz**. Es gilt, sobald der Arbeitgeber unterrichtet wurde. Ab diesem Zeitpunkt bis vier Monate nach der Geburt gilt **absoluter Kündigungsschutz – selbst während der Probezeit**. Auch während der anschließenden Elternzeit besteht Kündigungsschutz. Akkord- und Nachtarbeit und einzelne andere gesundheitsgefährdende Arbeiten sind verboten. Für die Besuche bei der Gynäkologin muss der Arbeitgeber die Schwangere freistellen. **Sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt darf die Frau nicht beschäftigt werden**. In der Zeit bekommt sie als **Lohnausgleich in gleicher Höhe** den so genannten **Mutterschutzlohn**.

#### ROSA:

Zu Beginn meines dritten Lehrjahres bin ich unerwartet schwanger geworden. Erst wusste ich nicht mehr weiter. Meinem Freund und mir war zwar schnell klar, dass wir uns für das Kind entscheiden, doch wie ich Ausbildung und Schwangerschaft unter einen Hut bringen sollte, war mir ein Rätsel. Mein Chef hat mich aber unheimlich unterstützt. Er war es auch, der mich zum Ende der Schwangerschaft überredet hat, die Abschlussprüfung mitzumachen. Ich selber wollte schon alles hinschmeißen und auf die Zeit nach der Geburt vertagen. Im Nachhinein bin ich heilfroh, die Ausbildung noch vor der Geburt von Luca abgeschlossen zu haben. Ich habe mir gar keine Vorstellungen davon gemacht, wie wenig Zeit einem mit Kind bleibt. Nach der Geburt habe ich ein Jahr Elternzeit genommen. Jetzt ist mein Freund für ein Jahr dran, und im letzten Jahr wollen wir beide 20 Stunden die Woche arbeiten. Ohne viel Organisation, Freunde und Eltern im Hintergrund hätte das sicher nicht so geklappt. Vor allem, dass Väter Elternzeit nehmen, ist für viele Arbeitgeber ungewöhnlich. Geholfen hat sicher, dass mein Freund immer hinter der Entscheidung stand und das auch offensiv so vertritt.

44

Nach der Geburt gibt es das Recht auf **Elternzeit**. **Erwerbstätige Eltern können bis zum 3. Geburtstag des Kindes Elternzeit nehmen**. Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann sogar bis zu einem Jahr der Elternzeit auf die Zeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes verlegt werden. Das nutzen manche Eltern z.B. für die Umstellungsphase vom Kindergarten in die Schule. Hat dein Betrieb mehr als 15 Beschäftigte, kannst du auch in der Elternzeit von dem Recht auf **Teilzeit** Gebrauch machen. Das bisherige Erziehungsgeld wird zum 1.1.2007 vom **Elterngeld** abgelöst und gilt für Eltern, deren Kinder ab dem 1.1.2007 geboren werden. **Das Elterngeld beträgt 67% des letzten Netto-Verdienstes – mindestens 300 €**

Die Eltern können frei entscheiden,



... wer von ihnen Elternzeit nimmt, ob sie sich abwechseln oder sogar gleichzeitig Elternzeit in Anspruch nehmen. Wer Elternzeit nimmt, kann in Teilzeit bis zu 30 Wochenstunden arbeiten. Innerhalb dieser Zeit besteht Kündigungsschutz, und nach der Elternzeit hat man wieder Anspruch auf die frühere Arbeitszeit.

und maximal 1.800 € im Monat – und wird für maximal 14 Monate gezahlt. Auch Langzeitarbeitslose erhalten den Sockelbetrag von 300 €, der nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird. Nimmt nur einer der Partner Elternzeit, wird das Elterngeld auf 12 Monate gekürzt. **Nur wenn auch der zweite Elternteil mindestens zwei Monate Elternzeit**



nimmt, werden die vollen 14 Monate gezahlt. Hier will der Staat also ganz bewusst die partnerschaftliche Aufgabenteilung fördern! Alleinerziehende bekommen immer die vollen 14 Monate. Doppelverdiener, die beide mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten, gehen leer aus. Der Antrag wird in der Regel beim Einwohnermeldeamt gestellt. Hier muss gleich festgelegt werden, welcher Elternteil für welchen Zeitraum das Elterngeld beansprucht.

#### INFOS IM NETZ:

➔ [www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de) und  
➔ [www.teilzeit-info.de](http://www.teilzeit-info.de)

**Der befristete Arbeitsvertrag:** Es gibt zum 31.12.2007) **zeitbezogene Verträge** (z.B. Beispiel bis **trüge** (z.B. Urlaubs- oder Krankheitsvertretung, Mitarbeit an einem Projekt), **zeitbezogene Verträge** enden automatisch zum festgelegten Zeitpunkt. Bei **zweckbezogenen Verträgen** muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zwei Wochen vor Erreichung des Zwecks schriftlich mitteilen, dass das Arbeitsverhältnis ausläuft.

➔ **Zeitbezogene Verträge sind nur bei Neueinstellung möglich. Spätestens nach zwei Jahren oder dreimaliger Verlängerung ist Schluss.** Will deine Chefin dich weiter halten, musst sie dir einen zweckbezogenen Vertrag oder einen unbefristeten Vertrag anbieten.  
➔ Bei zweckbezogenen Verträgen gibt es die Begrenzung auf zwei Jahre nicht, doch muss der Zweck und vor allem die notwendige Befristung nachvollziehbar sein.  
➔ **Wirst du während eines befristeten Arbeitsverhältnisses schwanger, gilt für dich nicht das sonst übliche Kündigungsverbot. Das Arbeitsverhältnis endet auch dann mit dem Ende der Frist/des Zwecks.**